



Merkblatt

Wichtige Information für Personen, die einen Aufnahme- / Einbeziehungsbescheid erhalten haben

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

nachfolgend erhalten Sie wichtige ergänzende Informationen zu Ihrem Aufnahme- / Einbeziehungsbescheid:

I. Im Falle Ihrer Aussiedlung nach Deutschland gilt Folgendes:

1. Für die Einreise nach Deutschland **als Spätaussiedler** ist ein Visum erforderlich. Ein Einreisevisum erhalten Sie nur, wenn Sie im Aufnahmeverfahren bereits Deutschkenntnisse entsprechend dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens durch ein entsprechendes Zertifikat nachgewiesen haben, erfolgreich einen Sprachtest an einer deutschen Auslandsvertretung abgelegt haben oder bei Ihrem Visumantrag in der deutschen Auslandsvertretung ein Gespräch in Deutsch über einfache Lebenssachverhalte (in zusammenhängenden Sätzen) führen können. Andernfalls müssen Sie mit der Rücknahme des Aufnahmebescheides rechnen und können nicht ausreisen. Damit soll erreicht werden, dass unzureichende Deutschkenntnisse nicht erst in Deutschland festgestellt werden, was dazu führen könnte, dass alle Beteiligten wieder in ihren Herkunftsstaat zurückgeschickt werden müssten.

Ausreisevorbereitungen sollten Sie immer erst nach erfolgreichem Abschluss eines Sprachtests oder nach Erhalt eines B1 Zertifikats Deutsch treffen.

Personen, deren Aufnahmebescheid mehrere Jahre alt ist, empfehlen wir, vor Beginn der Ausreisevorbereitungen Kontakt zum Bundesverwaltungsamt, Außenstelle Friedland, aufzunehmen und dort überprüfen zu lassen, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme als Spätaussiedler weiterhin vorliegen. Dies gilt insbesondere für Personen, die seit Erhalt des Aufnahmebescheides eine Straftat begangen haben, ihren Wohnsitz in ein anderes Land verlegt haben oder ein Gegenbekenntnis abgelegt haben.

2. **Ihr Ehegatte und Ihre Abkömmlinge**, die nicht selbst die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufnahmebescheides erfüllen, können nur dann im Wege des Aufnahmeverfahrens nach Deutschland kommen, wenn sie in Ihren **Aufnahmebescheid einbezogen** werden. Eine Einbeziehung kann auch nachträglich nach der Ausreise des Spätaussiedlers (Bezugsperson) erfolgen, solange der Einzubeziehende seinen Wohnsitz im Herkunftsgebiet beibehält. Die Einbeziehung setzt weiter voraus, dass der Spätaussiedler die Einbeziehung ausdrücklich be-

antrag und einzubeziehende Volljährige über Grundkenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Die Einbeziehung des nichtdeutschen Ehegatten ist erst dann möglich, wenn die Ehe mit dem Spätaussiedler seit mindestens drei Jahren besteht. Weiterhin darf für die einzubeziehende Person kein Ausschlussstatbestand nach dem Bundesvertriebenengesetz vorliegen. Eine nachträgliche Einbeziehung von Familienangehörigen in den Aufnahmebescheid ist nur möglich, solange der Spätaussiedler im Bundesgebiet lebt.

Die Einreise der Familienangehörigen nach ausländerrechtlichen Bestimmungen bleibt von der Möglichkeit einer Einbeziehung unberührt. Bitte bedenken Sie aber, dass **auch der ausländische Ehegatte eines Deutschen grundsätzlich nur noch dann nach Deutschland kommen kann, wenn er deutsche Sprachkenntnisse besitzt**. Wir empfehlen Ihnen daher, vor Ihrer Aussiedlung sicherzustellen, dass auch Ihre Angehörigen nach Deutschland aussiedeln können!

Personen, die in der **Anlage zum Aufnahmebescheid** aufgeführt sind, erhalten ein Visum nur zur gemeinsamen Einreise mit dem Spätaussiedler oder einer einbezogenen Person. Das Visum berechtigt nur zur einmaligen Einreise. Nähere Informationen zur Eintragung in die Anlage zum Aufnahmebescheid können Sie dem „Merkblatt zur Einreise von Angehörigen des Spätaussiedlers“ entnehmen.

Bitte erkundigen Sie sich bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen deutschen Auslandsvertretung nach den Einzelheiten zu Ihrem Visumantrag! Dort erfahren Sie auch, ob Sie zur Beantragung Ihres Visums persönlich in der Auslandsvertretung vorsprechen müssen.

3. Wenn Sie in Deutschland später eine Fremdreute (durch Anrechnung Ihrer Arbeitszeit im Herkunftsstaat) erhalten wollen, reicht eine Anerkennung als einbezogener Ehegatte oder Abkömmling eines Spätaussiedlers nicht aus. Sie erhalten die sog. Fremdreute nur, wenn Sie selbst als Spätaussiedler anerkannt werden.
4. Sie sind gesetzlich verpflichtet, sich nach der Einreise registrieren zu lassen. Nach Ihrem Eintreffen in Deutschland müssen Sie sich deshalb unmittelbar in die **Erstaufnahmeeinrichtung in Friedland** begeben. Nur dort können Sie registriert und einem Bundesland zugewiesen werden. Dabei kann dem Wunsch nach Verteilung **in ein bestimmtes Bundesland** nicht immer entsprochen werden.

II. Ausreise nach Deutschland:

Ihre **Ausreise** (z B. per Bahn, Bus oder Flugzeug) müssen Sie **selbst organisieren und bezahlen**.

Die Adresse lautet:

Bundesverwaltungsamt
Standort Friedland
Heimkehrerstraße 16
37133 Friedland
Telefon: +49 22899358-91919
Telefax: +49 22899358-72304

In Friedland können Sie eine Pauschale in Höhe von derzeit 102,00 Euro (€) pro Person beantragen.

Zwischen Abmeldung von Ihrem Wohnort und Registrierung in Friedland sind Sie nicht versichert. Sichern Sie sich Ihre Versorgung für Unfall und Krankheit daher selbst durch ausreichenden Versicherungsschutz!

Nehmen Sie für die Reise ausreichend Devisen und alle von Ihnen benötigten Dinge mit. Denn eine kostenfreie Unterbringung und Versorgung werden Sie erst in Friedland erhalten.

III. Hinweis zum Datenschutz nach Artikel 13 und 14 EU-Datenschutzgrundverordnung

Gemäß § 29 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz - BVFG) ist das Bundesverwaltungsamt als zuständige Behörde berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben, zu speichern, zu verändern und zu nutzen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderlich ist (Zweck). Ausführliche Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erhalten Sie auf der Internetseite des Bundesverwaltungsamtes unter „Spätaussiedleraufnahmeverfahren“. Dort sind auch die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten bereitgestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Bundesverwaltungsamt